

Wieder mal auf dem Prüfstand: «Die Volksschule»

Von Anton Strittmatter



Mit der jüngst und einmal mehr lancierten Idee der freien Schulwahl steht ein altes Konzept zur Debatte: die öffentliche und obligatorische Volksschule. Die Initianten kommen aus dem Bereich der Privatschulen, wollen als Eltern oder als Schule die gleichen finanziellen Konditionen wie an den vom Staat geführten Schulen. Sukkurs kommt aus der neoliberalen Ecke, welche Wettbewerb für qualitätsfördernd hält. Der grösste Sympathisantenkreis dürfte jedoch bei Eltern zu finden sein, für die ein erleichterter Schulwechsel die Lösung ihrer Unzufriedenheit mit der aktuellen Schulsituation ihrer Kinder verspricht.

Damit sind auch gleich die grossen Grundfragen, die Koordinaten des Konzepts «Öffentliche Volksschule» abgesteckt, über die diskutiert werden muss: Konfessionalität, soziale Durchmischung, Qualität und Zwang. Es sind die immer etwa gleichen Diskussionslinien seit der Erfindung der öffentlichen Volksschule im ausgehenden 18. Jahrhundert durch die Staatsphilosophen der Aufklärung bzw. die Erben der Französischen Revolution.¹

Konfessionalität

Mit der ersten helvetischen Verfassung von 1798 ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Anspruch des Staates auf die Schulhoheit als Thema gesetzt worden. Es ging damals um die Ablösung des ständisch organisierten und kirchlich dominierten Bildungswesens zugunsten einer obligatorischen und idealiter laizistischen, vom Staat geführten oder beaufsichtigten Grundbildung für alle. Darum wurde dann fast hundert Jahre teils erbittert gekämpft. Erst mit der Verfassungsrevision von 1874 setzten sich diese Prinzipien wenigstens auf Bundesebene und auch in den meisten Kantonen durch. Vor allem die katholischen Kantone bekundeten aber sehr lange Mühe mit dem Gebot der Nichtkonfessionalität der obligatorischen öffentlichen Bildung.² Es hat sich dann – langsam und immer mit kantonalen Unterschieden – ein «Schweizer Standard» durchgesetzt, welcher die konfessionell neutrale, obligatorische und unentgeltliche Staatsschule zum Regelfall erhob, im Lehrplan eine Art religionskundliche und ethische Grundbildung kennt, konfessionelle Schulen als Privatschulen unter staatlicher Aufsicht zulässt und dort deren Mitfinanzierung vorsieht, wo diese Schulen subsidiär einen Leistungsauftrag des Staates erfüllen. Dies gilt auch für quasi-konfessionelle Privatschulen mit spezieller pädagogischer Ausrichtung. Die Niederlande hatten den Religionsfrieden gerettet, indem sie den Konfessionen eigene und trotzdem staatsfinanzierte Schulen zugestanden. Die Schweiz des 19. Jahrhunderts mit der kantonalen Schulhoheit und dem innenpolitischen Konflikt zwischen katholischen und protestantischen Kantonen musste das zwangsläufig anders lösen, hat den integrativen Weg, die konfessionelle Offenheit der Schulen gewagt. Mit der Zunahme radikal-konfessioneller Zumutungen an Ge-

sellschaft und Schule (etwa neuerdings von Seiten kreationistischer Kreise oder in der ganzen Debatte um Kopftücher und andere religiöse Bekenntniszeichen) kommt das Thema nicht zur Ruhe. Und in vielen Kantonen hat der Staat selbst das Thema ungewollt zugespitzt: Wo die Schulautonomie-Politik die Schulen dazu einlädt, möglichst originelle pädagogische Leitbilder zu kreieren, fragen sich die Eltern zu recht, ob ihren Kindern da eine pädagogisch-konfessionelle Zwangsbeschulung zugemutet werden dürfe, oder ob nicht der Preis so verstandener Schulautonomie die Wahlfreiheit sein müsste. Dabei wird oft übersehen, dass es bei der Schulautonomie im Kern darum gehen muss, dass der allen Schulen gleichermaßen aufgetragene Auftrag je nach Art der Zusammensetzung der Schülerschaft eben auf entsprechend unterschiedliche Weise erreicht werden muss. Pädagogisch-profilierende Originalität ist da überhaupt nicht gefragt.

Soziale Durchmischung

Ebenfalls auf die Aufklärung zurück geht die staatspolitische Idee, eine demokratisch organisierte Gesellschaft müsse das Zusammenleben der verschiedenen «Stände» bzw. sozio-ökonomischen und kulturellen Familienverhältnisse in der allgemein bildenden öffentlichen Schule einüben können. Diese Leitidee gehörte immer zum unverhandelbaren Kernbestand der Verfassung sowohl unseres Landes wie auch seines Bildungswesens. Nun zeigen empirische Daten etwa aus der PISA-Studie, dass dieses Ideal mit fortschreitender Schulstufe de facto nur bedingt eingelöst wird. Die hohe Selektivität unseres Bildungswesens ab Sekundarstufe I reproduziert mehr oder weniger wieder eine Art «ständische» Gesellschaft. Die Migration und die Urbanisierung unserer Gesellschaft haben zudem

«Sozialghettos» entstehen lassen, Quartiere mit gut verdienenden, bildungsmässig ambitionierten Familien neben Quartieren mit hohem Anteil an Unterschicht-Familien, zumeist mit Migrationshintergrund. Die soziale Entmischung hat über den Siedlungsbau stattgefunden und schlägt sich dann in den betreffenden Quartierschulen nieder. Logisch, dass dadurch «Fluchtgründe» für jeweilige Minderheiten entstehen, denen eine freie Schulwahl entgegentzukommen scheint. Es liegt auf der Hand, dass sich damit die soziale Entmischung an den Schulen nochmals zuspitzen würde. Ein Zustand, der gesellschaftlichen Sprengstoff birgt und – zu Ende gedacht – wohl niemand wünschen kann. Hier ist der Staat sowohl als Schulträger wie auch als Raumplaner extrem gefordert. Die Schulpolitik muss lernen, schwierige Verhältnisse an bestimmten Schulen durch Massnahmen so zu sanieren, dass die verfassungsmässig garantierte Chancengleichheit eingelöst und von den Eltern auch geglaubt werden kann. Wie man das macht, ist längst bekannt. Es kostet etwas. Aber immer noch weniger als die Schadenbehebung bei Entstehung von Ghetto-Schulen dann kosten würde...

Qualität

Damit ist schon der dritte springende Punkt in der Debatte angesprochen: Die empirischen Daten belegen heute, dass die Qualität der Schulen stark variiert, sowohl bezüglich des erreichten mittleren Leistungsniveaus bei den Schülerinnen und Schülern wie auch bezüglich der Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler «an den Rändern», d.h. bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Handicaps wie auch bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen. Und dies selbst bei vergleichbarem Sozialmix. Der Qualitätswettbewerb über eine freie Schulwahl kann dieses

Problem nicht lösen, würde es im Gegenteil verschärfen, wie alle internationalen Erfahrungen zeigen. Es gibt keinen anderen sinnvollen und mit unserer Gesellschaftsform verträglichen Weg, als dass die Schulaufsicht künftig ein strengeres Auge auf Qualitätsprobleme an Schulen wirft und dann offensiv sanierend eingreift. Das ist das Gegenteil von dem, was beispielsweise in den USA passiert, wenn schlechte Schulen durch Mittelentzug «bestraft» und leistungsfähige Schulen noch zusätzlich privilegiert werden.

Zwang

Die oben dargelegten guten Gründe für eine konfessionsneutrale, das soziale Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft fördernde und chancengleiche Schule sind in schweizerischen Verhältnissen nur über den Schulzwang einlösbar. Fällt dieser im Sinne der Initiativen für eine freie Schulwahl weg, landen wir in wenigen Jahren bei der ständischen Schule des 18. Jahrhunderts. Dass es in einzelnen anderen Ländern, welche die freie Schulwahl kennen, nicht so gekommen ist, belegt nicht, dass es in der Schweiz nicht eintreten würde. Das sozioökonomische Gefüge der Schweiz und der unverkennbare politische Trend Richtung Sozialdarwinismus (siehe beispielsweise Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen) sowie die besondere Topografie der Schweiz (welche den Grad der Mobilität sehr stark von der Wohnlage und der Einkommenschicht abhängig macht) lassen für die Schweiz eben eine andere Prognose machen.

Es könnte wohl einiges an Brisanz aus der Diskussion herausgenommen werden, wenn bei Aufrechterhaltung der heutigen Spielregeln die Zwangssituation ein bisschen flexibilisiert werden könnte. Das fängt damit an, dass bei starken Vertrauensproblemen zwi-

schen Eltern und der Lehrperson Wechsel in Parallelklassen oder -schulen nach transparenten Kriterien (und nicht als Lust-und-Laune-Wunschkonzert) entspannter diskutiert werden, als dies oft heute der Fall ist.

Anmerkungen:

¹ Dies unterscheidet die Schweiz von der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland, wo der Begriff «Volkschule» ursprünglich als soziale Einrichtung für das «niedere Volk» und Ergänzung zum ständischen Bildungswesen gedacht war.

² Beispielsweise um 1870 herum im Rahmen der antiaufklärerischen Kampagne von Papst Pius IX. und auch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein im Rahmen der heute noch «gültigen» Enzykliken und Dekrete der Kirche, welche eine auf freie Schulwahl basierende Pflicht der Eltern zur Bildung ihrer Kinder in einer katholischen bzw. explizit christlichen Schule begründen (etwa die Enzyklika «Divini Illius Magistri» von Pius XI von 1929 oder das Dekret «Gravissimum educationis» des 2. Vatikanischen Konzils von 1962-1965).

Anton Strittmatter

(Dr. phil., Jg. 1948, wohnhaft in Biel/Bienne) ist Bildungswissenschaftler. Er ist Mitglied der Verbandsleitung des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH und Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle des LCH.

Text erschienen in: Reformatio, 56, Heft 2/2007, 142-144.